

Satzung

§ 1 - Benennung

Der Verein nennt sich „Heimatkreis Plettenberg e. V.“ und hat seinen Sitz in Plettenberg. Der „Heimatkreis Plettenberg e. V.“, in der Folge kurz „Heimatkreis“ genannt, geht aus dem am 12. November 1965 gegründeten „Heimatkundlichen Kreis Plettenberg“ hervor.

§ 2 - Zweck und Gebiet des Vereins

Der Heimatkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Heimatkreises ist Heimatkunde und Heimatpflege, insbesondere

1. Förderung des Bewusstseins, Bürger einer traditionsreichen Stadt zu sein;
2. Veranstaltung von Treffen (mit Vorträgen, Führungen und Exkursionen etc.) möglichst monatlich;
3. Erhaltung von Bodendenkmälern, Geräten, Urkunden an Ort und Stelle oder gesammelt;
4. Mitarbeit an der Hebung der Ansehnlichkeit der Stadt;
5. Öffentlichkeitsarbeit aller Art in dieser Richtung;
6. Pflege und Aufzeichnung des plattdeutschen Sprachgutes, der Überlieferungen und Bräuche.

Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert wird.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die eigene Arbeit des Heimatkreises und durch enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen „Heimatgebiet“ des Westfälischen Heimatbundes, dem der Heimatkreis angeschlossen ist, mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Der Heimatkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Heimatkreises dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Heimatkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimatkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Heimatkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Plettenberg oder den Verein „Freunde der Burg Altena“ oder den Westfälischen Heimatbund mit der Bestimmung, die Mittel im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Heimatkreis besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Heimatkreis verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein. Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung nach Zahlung eines Jahresbeitrages für das lfd. Geschäftsjahr. Männer und Frauen, die sich um den Heimatkreis oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Heimatkreis kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen.

Mitglieder, die die Interessen des Heimatkreises schädigen oder Jahresbeiträge wiederholt schuldig bleiben, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Heimatkreises teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Heimatkreises nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 - Organe

Organe des Heimatkreises sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Heimatkreises, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Heimatkreis und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig. – Der Vorstand verteilt die Vereinsaufgaben unter sich und dem Beirat.

§ 7 - Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht mehrheitlich aus Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Heimatkreises zu Sitzungen einberufen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder dann, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- 3) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
- 5) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
- 6) Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen,
- 7) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören dürfen.

§ 9 - Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Sprecher selbst.

§ 10 - Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt der Kassierer den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Heimatkreises bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates werden in eine Niederschrift aufgenommen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Heimatkreis ist ehrenamtlich.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Heimatkreises kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbunde mitzuteilen. Bei Auflösung des Heimatkreises fällt sein Vermögen an eine der in § 2 genannten Institutionen.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 1. Juni 1981 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 19. April 1999 geändert worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plettenberg ist am 23.9.1981 unter VR 280 erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Anhang

a) Heimathausadresse:

Kirchplatz 8
58840 Plettenberg
Telefon 02391/ 23 42

b) Korrespondenzadresse:

Heimatkreis Plettenberg e. V.
Postfach 12 61
58812 Plettenberg

c) Vereinskonten:

Vereinigte Sparkasse
BLZ 458 510 20
Kto.-Nr. 71 079 560

Volksbank im Märkischen Kreis eG.
BLZ 456 614 71
Kto.-Nr. 121 050 100